

*Kelly, John Norman Davidson: Altchristliche Glaubensbekenntnisse. Geschichte und Theologie. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1972. 8°, 450 S. - Ln. DM 58,-.*

Kellys erfolgreiche Darstellung der Geschichte und Theologie der wichtigsten altchristlichen Glaubensbekenntnisse wird hier nach der dritten überarbeiteten englischen Auflage (*Early Christian Creeds*, Longmans, London 1972) von Klaus Dockhorn unter der Mitarbeit von A. M. Ritter in deutscher Übersetzung vorgelegt.

Der Titel gibt zutreffend den Inhalt wieder. Es handelt sich im Hauptteil des Buches um eine kurzgefaßte Geschichte der Entstehung und eine theologischgeschichtliche Durchleuchtung der vier wichtigsten Glaubensbekenntnisse, nämlich des altrömischen (R), des Nizänischen (N), des Konstantinopolitanischen (C) und des Apostolischen (T). Der Verf. hat es verstanden, aus der komplizierten Geschichte der Symbole die wichtigsten Kapitel herauszugreifen. So wird die Vielfalt der Gattungen von Bekenntnissen ebenso deutlich wie die Bedeutung des Taufgeschehens für deren Entwicklung und die wichtigsten Stadien dieser Entwicklung. Die Darstellung ist ebenso sorgfältig aufgebaut auf den Ergebnissen der Forschung wie auch charakterisiert durch überraschend viele weiterführende eigene Thesen des Verfs. Außer der guten Übersicht und Einführung, die den Studierenden geboten wird, empfangen deswegen auch die Fachleute neue Impulse. Im Rahmen dieser Rezension kann das selbstverständlich nicht im einzelnen disku-

tiert werden. Deswegen soll das Hauptgewicht auf die Wiedergabe der Hauptthesen des Buches gelegt werden.

Am Anfang der Geschichte der Glaubensbekenntnisse steht nicht ein von den Aposteln verfaßtes Credo, sondern eine schon im NT feststellbare große Vielfalt dreigliedriger, zweigliedriger und christologischer Bekenntnisformeln, die zu den verschiedensten Anlässen sich bildeten.

Die gebräuchlichsten Glaubensbekenntnisse, die untersucht werden sollen, R, N, C und T, erscheinen im vierten Jahrhundert in Verbindung mit der Taufe. Aber in ihrer Rolle als deklaratorische Taufbekenntnisse gehen sie keinesfalls über die Mitte des dritten Jahrhunderts zurück. Vor dieser Zeit, dem Beginn der *traditio* und *redditio* des Symbolums und der Arkandisziplin, ist das Glaubensbekenntnis bei der Taufe in den Tauffragen enthalten, aus deren erweiterten Formulierungen die deklaratorischen Bekenntnisse entnommen wurden. Selbst das Wort Symbolum verweist in seinem ursprünglichen Sinn auf das Taufgeschehen. Was vor der Fixierung in deklaratorischen Bekenntnissen sich vom Ende des ersten Jahrhunderts bis zur Mitte des dritten Jahrhunderts an Formeln bildete, ist auf dem Weg zur Fixierung begriffen. Die »Glaubensregel«, die im zweiten Jahrhundert häufig angerufen wird, ist kein Glaubensbekenntnis im späteren fixierten Sinn. Wiederum insistiert der Verf. auf der Pluralität der Formen, legt sie vor (Apostolische Väter, Justin, Irenäus und Tertullian) und warnt vor der noch verbreiteten Ansicht, daß es nur ein einziges Bekenntnis gegeben habe und alle feststellbaren Formen nur als Evolution dieses einzigen Bekenntnisses zu verstehen seien. Gegen Ende des zweiten Jahrhunderts wächst eindeutig die Neigung zu festen Formen des Bekenntnisses (Hippolyt).

Bis ins zweite Jahrhundert zurück gehen die Vorformen des einflußreichen und verhältnismäßig gut rekonstruierbaren Taufbekenntnisses der römischen Kirche (R), von dem das spätere Apostolische Glaubensbekenntnis (T) herkommt und auch östliche Bekenntnisse beeinflusst sind. Zu Beginn des dritten Jahrhunderts steht das Bekenntnis Hippolyts R sehr nahe und davor zeigen sich bei Irenäus und Tertullian verwandte Formeln. Verf. nimmt auch hier nicht Abhängigkeit und gleichlaufende Entwicklungsstufen eines einzigen Bekenntnisses, sondern mehrere nebeneinander stehende Formeln an. Zur Gestalt von R betont er, daß es aus Verschmelzung einer trinitarischen Formel mit einem ursprünglich unabhängigen christologischen Bekenntnis entstanden ist.

In einem lehrreichen Kapitel über die Theologie des R läßt es sich Verf. u. a. angelegen sein, das Fehlen von anti-häretischen Akzenten zu unterstreichen. Allerdings scheint er an anderer Stelle der anti-häretischen Akzentsetzung bei Irenäus nicht voll gerecht zu werden. Die sowohl apologetisch als auch dogmatisch fundierte Theologie der Einheit bei Irenäus wurde zwar im Westen entwickelt, hat aber dort keinen Eindruck in den späteren Glaubensbekenntnissen hinterlassen. Trotzdem war in der Theologie des Irenäus ein verbindendes Band von Ost- und Westkirche vorhanden, wie es aus der Gegenüberstellung von Glaubensbekenntnissen des vierten Jahrhunderts nicht mehr erkennbar werden kann.

Das Bekenntnis von Nizäa ist nach dem Verf. nicht als erstes als Prüfstein der Rechtgläubigkeit aufgestellt worden. Irgendwie waren auch elementarste Taufbekenntnisse und die Glaubensregel Prüfsteine der Rechtgläubigkeit. Häretiker, die sich der Kirche anschließen wollten, wurden nach ihrem

Taufbekenntnis gefragt, und Arius fertigte eine bekenntnisartige Zusammenfassung seiner theologischen Position. Das Bekenntnis von Nizäa hatte einen Vorläufer auf der Synode von Antiochien (325). Auch die Veröffentlichung des N hat noch indirekt mit den Ereignissen von Antiochien zu tun. Eusebius von Cäsarea hätte sich eigentlich nicht darüber ärgern dürfen, daß das zu seiner Rehabilitierung vorgetragene Glaubensbekenntnis nicht im nächsten Moment schon Diskussionsgrundlage eines Konzilscredos sein konnte. Das Konzil hat nicht ein eigenes Glaubensbekenntnis konstruiert, sondern ein bestimmtes Glaubensbekenntnis des östlichen Typs übernommen und einige antiarianische Formulierungen eingefügt. Verf. erklärt diese im einzelnen. Neben dem konziliären Glaubensbekenntnis erhielten auch die gebräuchlichen Taufbekenntnisse Einfügungen gegen die Arianer.

Das nizänische Bekenntnis galt nicht sofort schon in seinem Wortlaut als eine verbindliche Autorität. Vielmehr folgte seiner Verabschiedung ein Zeitalter von Synodalbekenntnissen nach, die N nicht zu übernehmen schienen. Mit der Synode von 341 in Antiochien werden allein vier Bekenntnisformeln in Verbindung gebracht, die zwar von der Formel homousios nichts wissen wollten, aber nicht die Entscheidung des Nizänums gegen Arius umzustößen trachteten, sondern ein Spiegelbild der örtlichen Durchschnittstheologie mit starken antisabellianischen und antimarcellanischen Zügen darstellen. Nach einer Phase der Konfrontation von zwei Richtungen (Athanasianer und Eusebianer), in der ebenfalls Bekenntnisse aufgestellt wurden (Serdika und Rimini), richtete sich die allgemeine Aufmerksamkeit wieder auf die Bekenntnisformel von Nizäa.

Das sogenannte Nizäno-Konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis (C) ist nicht eine bloße Erweiterung des Nizänischen. Durch die Rezeption auf dem Konzil von Chalkedon zu allgemeiner Gültigkeit gelangt, stellt es für den Verf. im Anschluß an A. Ritter ein nicht zum Zug gekommenes Verhandlungsbekenntnis des Konzils von 381 mit den makedonianischen und pneumatomachischen Bischöfen dar. In der Substanz ist es ein zur antiochenischen oder jerusalemitischen Familie gehöriges Taufbekenntnis, das durch die Einfügung des homousios modifiziert worden war und nun eine milde formulierte Pneumatologie erhielt. Seit dem sechsten Jahrhundert hatte C ein Monopol bei der Taufe inne und fand seit dieser Zeit, vielleicht zuerst aus dem Bestreben heraus, die Treue zum Nizänum gegen das chalkedonische Konzilsbekenntnis zu betonen, Eingang in die Eucharistiefeyer. Etwas später geschah dies auch im Westen. Hier enthielt es allerdings den bekannten, heißumstrittenen Artikel des filioque.

Die zweitwichtigste Bekenntnisformel der Christenheit ist das sogenannte Apostolische Glaubensbekenntnis, das im ökumenischen Gespräch der Kirchen neue Bedeutung gewonnen hat. Sein Textus receptus (T) ist eine Fortbildung von R. Verf. erläutert die Verschiedenheiten, die Neueinfügungen (Höllenfahrt) und die Revision des 3. Artikels (Gemeinschaft der Heiligen). Seine Ursprünge werden im spanisch-gallischen Raum gesucht, von wo es über das Frankenreich nach Rom gelangte.

Das Buch ist mit einem Stellen- und Personenregister ausgestattet. Auf ein ausführliches Literaturverzeichnis hat der Verf. verzichtet. S. 396 muß es St. Emmeran in Regensburg statt in der Diözese Freising heißen. Die öfter in T vorkommende Variante *sedet* statt *sedet* wird durchgehend mit »saß« übersetzt

(S. 393ff.). Obwohl der Verf. sich hütet, auf eine damit verbundene Sinnänderung einzugehen, wagt er es doch offensichtlich auch nicht, die Variante als verbreiteten Schreib- bzw. Grammatikfehler zu erklären, was m. E. vertretbar wäre. Einige wenige Druckfehler (S. 114, 2: CSEL statt CEL) sind nirgends sinnstörend. Die Übersetzung ist sehr gut zu lesen.

*Würzburg*

*Jakob Speigl*